

Kommentare und Berichte

Untersuchungsrichter Charette und der Unternehmer Chapron

Am 23. 1. 1975 wurde der ungelernte und aufgrund von Arbeitsunfällen zu 67% arbeitsunfähige Teilzeitarbeiter Wuillaume bei nächtlichen Rangierarbeiten auf dem Werksgelände einer Fabrik in Frankreich tödlich verletzt. Wegen seiner Krankheiten durfte er nicht in der Nähe giftiger Stoffe arbeiten; die Eisenbahnwaggons enthielten jedoch hochgiftige Teerderivate. Rangierarbeiten dürfen außerdem nach den gesetzlichen Vorschriften nur von Facharbeitern durchgeführt werden. Am 27. 1. 1975 stellten der mit der Untersuchung des Falles zunächst beauftragte »Inspecteur de Travail« und der Zeuge Lens fest, daß die Örtlichkeit sofort nach dem Unfall total verändert wurde. Die Abschüttigkeit, die das Abrollen des Waggons und damit den Tod verursacht hatte, war beseitigt worden, ebenso die unzureichende Beleuchtung. Bis dahin hatte die Betriebsleitung trotz mehrerer Hinweise durch die Gewerkschaft und die »Inspection de Travail« keine Schritte zur Beseitigung der bestehenden Gefahren unternommen. Nach Mitteilung der Gewerkschaft CFDT ereigneten sich in dem Unternehmen in der Zeit vom 30. 8. 1970 bis 20. 1. 1975 15 Arbeitsunfälle mit 3 Toten und 9 Verletzten. Fest steht weiter, daß nach dem tödlichen Unfall von Wuillaume ein weiterer schwerer Unfall 5 Schwerverletzte zur Folge hatte.¹

Am 30. 9. 1975 beantragte der Staatsanwalt nach Abschluß der schwierigen und teilweise von der Betriebsleitung behinderten Ermittlungen die Inhaftierung des Direktors der Firma, Chapron. Der Untersuchungsrichter Charette entsprach diesem Antrag am gleichen Tag anlässlich einer Ortsbesichtigung mit der Begründung einer erheblichen Beeinträchtigung des «ordre public» (Art. 144 franz. Strafprozeßordnung) durch den Firmenchef.² Bereits am folgenden Samstag, dem 4. Oktober 1975, trat nach Intervention des Justizministeriums die »Chambre d'Accusation« zu einer Sondersitzung zusammen, in der die Entlassung von Chapron aus der U-Haft mit der Begründung beschlossen wurde, es sei bei objektiver Betrachtung ausgeschlossen, daß der »ordre social« gestört werde. Zur gleichen Zeit wurde der Untersuchungsrichter zu einem Gespräch mit seinem Dienstvorgesetzten zitiert, das den Charakter einer Vorermittlung hatte. Wegen der Veröffentlichung der Affaire durch den Richter erhielt er politischen und rechtlichen Schutz durch die wichtigsten Gewerkschaften und die Oppositionsparteien. Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es bisher nicht gekommen.

Um die Entscheidung von Charette in ihrer justizpolitischen Bedeutung richtig interpretieren zu können, muß man aufzeigen, in welcher spezifischen Weise

¹ Marc Robert in: *On les appelle les juges rouges*, S. 16.

² Vgl. dazu besonders die Veröffentlichungen des Syndicat de la Magistrature, deren Mitglied Charette ist, »Justice« 1975, Nr. 43 und Nr. 41, 42. Das SM hat etwa 1200 Mitglieder = 25% aller französischen Richter.

Charette Recht angewandt hat. Sodann wird verständlich, warum dies in der Justiz einen Konflikt auslösen mußte. Die Entscheidung verstieß in doppelter Weise gegen die herrschende Interpretation bürgerlicher Normen: In einem Konflikt, in dem sich die gegensätzlichen Interessen der Lohnabhängigen und der Kapitaleigner personalisiert und quasi idealtypisch für die kapitalistische Gesellschaftsordnung gegenüberstanden, hat sich der Richter eindeutig für die Vorrangigkeit der Arbeitsplatzsicherheit gegenüber den Profitinteressen des Eigentümers entschieden. Zum anderen stellt die Anwendung des Art. 144 Strafprozeßordnung auf einen Arbeitsunfall eine Interpretation dar, die der herrschenden Auslegung dieser Norm zur Eindämmung sogenannter »traditioneller Delinquenz« zwar nicht zuwiderläuft, wohl aber die Gewichte entscheidend verlagert.

Bevor auf die angesprochenen Punkte eingegangen wird, sei ein kurzer Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Entscheidung gegeben. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Arbeitsunfälle hat die Strafrechtskammer des Cour de Cassation, die mit der Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet betraut ist, festgestellt,³ daß der jeweilige Firmenleiter für Unfälle, die auf der Mißachtung von Sicherheits- oder Hygienevorschriften beruhen, die volle strafrechtliche Verantwortung trägt. Er kann sich weder auf die Unvorsichtigkeit des Opfers, auf die Nichtbeachtung einer betrieblichen Anweisung, noch auf die Tatsache berufen, daß er nicht alle Arbeitsstätten gleichzeitig überwachen könne, um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Untersuchungshaft werden in Art. 144 Strafprozeßordnung aufgeführt. Neben den bei uns bekannten Tatbeständen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr kennt das französische Recht noch den vagen und jeder subjektiven Interpretation zugänglichen Begriff der Störung des »ordre public« als Haftgrund. Obwohl anlässlich einer Gesetzesnovelle im Jahre 1970 ausdrücklich auf den Ausnahmecharakter dieser Norm, die insbesondere auch vom »syndicat de la magistrature« (SM) wegen ihrer ideologischen Funktionalisierbarkeit scharf angegriffen wird, hingewiesen wurde, sind 90% der etwa 14 000 Untersuchungshäftlinge wegen Störung des »ordre public« inhaftiert worden.⁴

Bei dieser Rechtslage scheint die Entscheidung Charettes keine Abweichung von der sog. h. M. zu bedeuten. Bezieht man jedoch die Spruchpraxis der Gerichte mit in die Betrachtung ein, so zeigen sich die Unterschiede der Entscheidung von Chrette und der »herrschenden Meinung«. Obwohl bei Arbeitsunfällen rechtliche Sanktionen möglich sind⁵, werden sie im Vergleich zur »traditionellen« Kriminalität nur in geringem Umfang verhängt. Trotz der sozialen Relevanz der Arbeitsunfälle – in Frankreich ereignen sich jährlich allein 4000 tödliche Arbeitsunfälle⁶ – halten die Richter in den meisten Fällen Geldstrafen, die unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegen, für angemessen und ausreichend.⁷ In den wenigen Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe verhängt wurde, geschah dies auf Bewährung. Dieses Desinteresse am Arbeitsplatzschutz, dem eine zumindest uneingestandene Höherbewertung der Profitinteressen entspricht – wie sie sich auch in der z. T. rigorosen U-Haft Praxis bei kleinen und mittleren Eigentumsdelikten manifestiert –, stellt ein soziales Problem dar, das sich auch in dem mangelnden Interesse der Unternehmer nieder-

³ Vgl. »Justice« 1975, Nr. 43.

⁴ Nach SM in: »REPERES« 1975, Nr. 27, S. 28.

⁵ Ein Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang wird einer fahrlässigen Tötung gleichgestellt und kann mit Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren geahndet werden.

⁶ Vgl. die Rede des Parlamentsabgeordneten Duraffour in der Ass. Nationale v. 8. 10. 1975.

⁷ Vgl. Marc Robert, a. a. O., S. 29 und SM a. a. O., wo darauf hingewiesen wird, daß nur 3,65% aller 450 000 von der »Inspection de Travail« im Jahre 1972 offiziell festgestellten Verletzungen des Arbeitsschutzrechts zu einem öffentlichen Verfahren geführt haben.

schlägt, Maßnahmen des Arbeitsplatzschutzes, die sich natürlich profitmindernd auswirken, zu ergreifen. Für die Mehrheit der Richter in Strafsachen stellt das Arbeitsrecht oder besser der Arbeitsplatz immer noch einen sozialen Bereich außerhalb ihrer »eigentlichen« Kompetenz dar. Sie sind in tradierten Vorstellungen von Delinquenz – und vom Tätertyp – verhaftet, obwohl dies weder nach der sozialen Relevanz noch nach den gesetzlichen Regelungen zu rechtfertigen ist. Diesen justizinternen Selektionsmechanismus für das Gebiet des Arbeitsplatzschutzes aufgezeigt und neu zur Diskussion gestellt zu haben, ist einer der positiven Aspekte der Entscheidung Charettes.

Im Unterschied zu diesem Problem entwickelte sich um die Frage der Anwendung des Art. 144 Strafprozeßordnung auch innerhalb der französischen Opposition ein gewisser Streit. Der Hauptvorwurf, der Charette gemacht wurde, war der, daß er eine Norm angewandt habe, deren Abschaffung sowohl das SM wie auch er selbst fordern. Diese Kritik kann jedoch nicht überzeugen. Die Kritik an der U-Haft im allgemeinen und am Haftgrund der Störung des »ordre public« im besondern basiert darauf, daß die U-Haft in der Realität mehr oder minder zur antizipierten Strafe geworden ist, die im Hauptverfahren durch ein Urteil nachträglich legitimiert wird, das die jeweils verbrachte U-Haftzeit als die gerechte und angemessene Strafe ansieht. Wenn auch auf die einzelnen Mechanismen, die bei einer solchen Urteilsfindung eine Rolle spielen, hier nicht eingegangen werden kann, läßt sich doch feststellen, daß durch diese Praxis die grundsätzliche Unschuldsvermutung bis zum Schlußurteil tendenziell auf den Kopf gestellt wird.⁸ Die besondere Kritik an dem U-Haftgrund der Störung des »ordre public« richtet sich gegen ihre beliebige Interpretierbarkeit und ihre politische Instrumentalisierung im Interesse der gesellschaftlich Herrschenden. Daß man von Art. 144 als einer klassenspezifischen Norm sprechen kann, ergibt sich u. a. auch aus der Analyse einiger öffentlicher Äußerungen von Vertretern der Exekutive. Justizminister Lecanuet sprach bereits 2 Tage nach der Inhaftierung Chaprons von einer »erstaunlichen« Entscheidung und kündigte die genaue Untersuchung der Frage an, ob sich der Untersuchungsrichter rechtmäßig verhalten habe.⁹ In ähnlicher Weise äußerte sich Innenminister Poniatowski. Der frühere Justizminister und jetzige Parlamentsabgeordnete Foyer bezeichnete sogar die Entscheidung Charettes als einen geplanten Coup des subversiven und linksextremen »syndicat de la magistrature«.¹⁰ Die gleichen Mandatsträger, die in der Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Unternehmer die Verletzung materiellen Rechts befürchten (während sie bei 14 000 anderen Fällen jährlich nicht ein einziges Mal über die Berechtigung der U-Haft öffentlich nachdachten), beschränken die Justiz weitgehend auf die Verfolgung der »traditionellen Delinquenz« und lenken damit von der Vielzahl unternehmerischer Gesetzesverstöße ab.

Als Beispiel hierfür mögen drei Äußerungen der zitierten Minister ausreichen: Poniatowski in Le monde vom 9. 9. 75: »Die Gruppen der Bevölkerung, aus denen sich drei Viertel der Kriminellen rekrutieren, werden in Zukunft einer strikteren und umfassenderen Kontrolle unterworfen.« Und am 12./13. 10. 75: »Die Richter sollen sich mehr um das Wohl der ehrhaften Bürger als um die Zukunft der Kriminellen kümmern.« Ebensowenig scheute sich der Justizminister, offen die Verhängung drastischer Strafen für bestimmte Delikte, »die die öffentliche Sicherheit gefährden« zu fordern oder bereits im Augenblick der Verhaftung die Todesstrafe für den Fall des Schuldspruchs zu fordern.

⁸ Vgl. dazu Marc Robert, a. a. O., S. 32–35, der darauf hinweist, daß derzeit die Zahl aller U-Haftgefange-
nen mehr als 50% aller Gefangenen ausmacht.

⁹ Vgl. Le Monde vom 4. 10. 1975.

¹⁰ Le Figaro vom 3. 10. 1975.

Sieht man die Entscheidung Charettes vor diesem Hintergrund, so läßt sich leicht feststellen, daß er gerade nicht der politisch-ideologischen Funktionalisierung des Rechts aufgesessen ist, sondern dieser Tendenz durch die offene Austragung einer Konfliktsituation eher entgegenwirkte. Die Anwendung des Art. 144 im vorliegenden Fall beruht nämlich auf zwei fundamentalen Rechtsgrundsätzen der bürgerlichen Rechtsordnung: Der grundsätzlichen Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Vorrangigkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit vor allen anderen Rechtsgütern. Die Tatsache, daß diese fundamentalen Postulate häufig nicht eingelöst und zugunsten von Eigentumsinteressen hintangestellt werden, ändert an ihrem Bestehen nichts, sondern spiegelt nur das Kräfteverhältnis im Konflikt zwischen den widersprüchlichen Interessenpositionen wider. Charette hat also nicht mehr und nicht weniger getan, als eine Rechtsinstitution, zu deren Anerkennung er als Richter ohnehin täglich gezwungen ist, korrekt anzuwenden, mit dem Unterschied allerdings, daß er die ideologische Funktion, die diese Norm in den Augen vieler Vertreter der bürgerlichen Klasse hat, nicht akzeptierte. Gerade in der ökonomischen Krise, in der vom Staat den Kapitalinteressen eindeutig der Vorrang gegenüber den Interessen der Lohnabhängigen eingeräumt wird, kommt dieser Entscheidung, die durch ihre interpretative Abweichung von der herrschenden Ideologie die innere Widersprüchlichkeit des bürgerlichen Rechtssystems aufzeigt, besondere politische Bedeutung zu. Dies läßt sich an den justizinternen und legislativen Folgeerscheinungen deutlich ablesen.

In zwei weiteren Fällen haben andere Untersuchungsrichter U-Haft gegenüber Firmenleitern nach tödlichen Arbeitsunfällen angeordnet, in Troyes wurde zum ersten Male eine 14tägige Freiheitsstrafe wegen allgemeiner Nachlässigkeit und Mißachtung gesetzlicher und moralischer Sicherheitsbestimmungen verhängt.¹¹ Diese Entscheidung erging übrigens von Richtern, die in der konservativen »Union Syndical des Magistrat« organisiert sind. Im April 1976 wurde darüber hinaus der Parlamentsabgeordnete Foyer von einem Pariser Gericht zu 7000 FF Geldstrafe und Veröffentlichung des Urteils in drei Tageszeitungen wegen der oben zitierten¹² Verleumdungen gegenüber dem SM verurteilt.

Die Entscheidung von Charette hat exemplarisch die Möglichkeiten und Grenzen einer von der herrschenden Ideologie abweichenden Interpretation bürgerlicher Normen aufgezeigt. Ihre Hauptbedeutung liegt in dem Bewußtseinsprozeß, den sie ausgelöst hat und in der Offenlegung der von Legislative und Exekutive repräsentierten Interessen. Unabdingbare Voraussetzung für das Weitertreiben der aufgezeigten Rechtsentwicklung ist eine politische Opposition und eine entsprechend politisierte Gewerkschaftsbewegung, die einen wirksamen Schutz gegen eine bewußte Isolierung des Einzelnen zu leisten imstande ist.

Hartmut Bäumer

¹¹ Vgl. Marc Robert, a. a. O., S. 35.

¹² Vgl. Fußnote 10.